

## Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO)

Änderung vom 29. April 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Das Amt für Sozialbeiträge vollzieht das Versicherungsobligatorium gemäss KVG. Es

- a) informiert über die obligatorische Krankenversicherung gemäss KVG,
- b) überprüft regelmässig die Einhaltung der Versicherungspflicht gemäss KVG,
- c) entscheidet über Ausnahmen von der Versicherungspflicht und
- d) weist Personen, die ihrer Versicherungspflicht gemäss Art. 3 KVG nicht rechtzeitig nachkommen, einem zugelassenen Krankenversicherer zu. Eine entsprechende Zuweisung erfolgt proportional zum Marktanteil (Versichertenbestand) welchen im Kanton Basel-Stadt tätige Krankenversicherer gemäss Vorjahreszahlen ausweisen.

<sup>2</sup> Das Amt für Sozialbeiträge stellt, zusammen mit dem Einwohneramt, dem Zivilstandsamt und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit sicher, dass die in Art. 3 und Art. 6a Abs. 1 KVG genannten Personen über die Versicherungspflicht informiert werden. Die genannten Behörden stellen ihm laufend die dazu erforderlichen Personendaten elektronisch zur Verfügung.

<sup>3</sup> Zur Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht gemäss KVG aller Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt ist das Amt für Sozialbeiträge befugt, die erforderlichen Personendaten des Einwohneramtes elektronisch zu beziehen und mit den Versicherten-daten der Krankenversicherer gemäss KVG abzugleichen.

§ 26 erhält folgenden neuen Abs. 3 beigefügt:

<sup>3</sup> Das Amt für Sozialbeiträge meldet einem im Kanton Basel-Stadt tätigen Krankenversicherer auf Anfrage den gesamten Verfügungsbestand der bei diesem Krankenversicherer nach KVG versicherten Personen für den Abgleich der Datenbestände.

§ 26a erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Die im Kanton Basel-Stadt tätigen Krankenversicherer erteilen dem Amt für Sozialbeiträge auf Anfrage Auskunft über das Versicherungsverhältnis nach KVG einzelner Personen zwecks Kontrolle der Krankenversicherungsbeiträge und Nachweis des Versicherungsverhältnisses.

<sup>2</sup> Einmal jährlich, jeweils per 31. März melden die Krankenversicherer dem Amt für Sozialbeiträge auf Anfrage die Personendaten nach Art. 105g KVV aller ihrer im Kanton Basel-Stadt versicherten Personen. Die Meldungen dienen dem Abgleich der Datenbestände und der Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht.

<sup>3</sup> Die Meldungen gemäss Abs. 1 und Abs. 2 erfolgen mittels einheitlichem Datenaustausch gemäss Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI).

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird auf den 1. Juli 2014 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin  
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin